

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin

Vom 22. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)
- § 4 Berufsausbildung
- § 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch
- § 6 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 7 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen
- Anlage 2: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala
- Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im 1. Fachsemester im Modellstudiengang Humanmedizin am Medizincampus Chemnitz in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH).

(2) Zuständig ist die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt die Studienplatzvergabe zum 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH) gemäß Art. 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen ermittelt.

(3) Die Bescheiderteilung von Ablehnungen und Zulassungen zur Studienplatzvergabe erfolgt im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

§ 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

(1) Für die Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ sowie „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests berücksichtigt, das ausschließlich durch die Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) erworben werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Technische Universität Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss er auf dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart.de) innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden. Wird der Stiftung für Hochschulzulassung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 4 Berufsausbildung

Innerhalb der Quoten „Zusätzliche Eignungsquote“ und „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Anrechenbar sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Berufsausbildungen.

§ 5 Standardisiertes und stationsbasiertes Auswahlgespräch

(1) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April jedes Jahres förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden zu beantragen. Die TMS-Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH ist im Bewerbungsportal hochzuladen.

(3) Es werden nur Anträge bearbeitet, die bis spätestens 30. April eingegangen sind. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist ein formloser Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich an Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Modellstudiengang Humanmedizin MEDiC, Studiendekanat, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden postalisch zu übersenden.

(4) Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

(5) Die Auswahlgespräche finden im Juni jedes Jahres am Medizincampus Chemnitz der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden statt. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung unter Bekanntgabe eines verbindlichen Auswahlgesprächstermins. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Ausweichtermins.

(6) Das Auswahlgespräch erfolgt an vier Interviewstationen mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten. Das Gespräch wird von einer Auswahlkommission geführt und findet in Form eines standardisierten Einzelgesprächs statt.

(7) Die Auswahlkommission an jeder Interviewstation besteht aus mindestens einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt, mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer und einem weiteren Mitglied der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat beschlossen. Aus der Mitte der Auswahlkommission wird von dieser eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Auswahlkommission wird für ein Jahr bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Im Auswahlgespräch werden die sozial – kommunikative Kompetenzen:

1. Kommunikationsfähigkeit,
2. Beziehungsmanagement,
3. Anpassungsfähigkeit,
4. Kooperationsfähigkeit und
5. Teamfähigkeit

sowie die Aktivitäts- und Handlungskompetenzen:

6. Initiative,
7. Belastbarkeit,
8. Entscheidungsfähigkeit und
9. Gestaltungsfähigkeit
bewertet.

(8) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch nach den Grundsätzen:

- 5 Punkte = eine hervorragende Leistung;
- 4 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 Punkte = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 2 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 1 Punkt = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(9) Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe aller Einzelbewertungen der in den vier Interviewstationen erreichten Punktzahlen zusammen.

(10) Die Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Maximal können 180 Punkte erreicht werden, welche gemäß Anlage 2 dieser Ordnung auf eine 100 Punkte-Skala umgerechnet werden.

(11) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, ist ein Nachteilsausgleich möglich. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(12) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs gilt nur für das Auswahlverfahren des unmittelbar bevorstehenden Wintersemesters.

§ 6

Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgesprächs an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Satzung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien		
	TMS	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
Gewichte (in %)	20	20	60

§ 7

Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ erfolgt in drei Unterquoten mit folgender Gewichtung:

1. AdH-Unterquote: 25 %
2. AdH-Unterquote: 25 %
3. AdH-Unterquote: 50 %

(2) Die Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erfolgt entsprechend der Kriterien:

1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst)
4. eine nach der Anlage 1 dieser Satzung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
5. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Kriterien werden in den Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	HZB	Kriterien & Punkte			
		TMS	Dienst	Berufsausbildung	Auswahlgespräch
1. AdH-Unterquote (25 %)	55	40	5		
2. AdH-Unterquote (25 %)	20	50	5	5	20
3. AdH-Unterquote (50 %)	5	5			90

(4) Die Gesamtpunktzahl in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 3 berechnet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23 vom 16. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2022 vom 26. März 2022, S. 77), die durch Satzung vom 22. Juni 2022 (Amtliche

Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2022 vom 7. Juli 2022, S. 184) geändert worden ist, tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 25. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Februar 2023.

Dresden, den 22. Februar 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Anlage 2:**Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala**

Punkt aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkt aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkt aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung
36	0	85	34	133	67
37	1	86	35	134	68
38	1	87	35	135	69
39	2	88	36	136	69
40	3	89	37	137	70
41	3	90	38	138	71
42	4	91	38	139	72
43	5	92	39	140	72
44	6	93	40	141	73
45	6	94	40	142	74
46	7	95	41	143	74
47	8	96	42	144	75
48	8	97	42	145	76
49	9	98	43	146	76
50	10	99	44	147	77
51	10	100	44	148	78
52	11	101	45	149	78
53	12	102	46	150	79
54	13	103	47	151	80
55	13	104	47	152	81
56	14	105	48	153	81
57	15	106	49	154	82
58	15	107	49	155	83
59	16	108	50	156	83
60	17	109	51	157	84
61	17	110	51	158	85
62	18	111	52	159	85
63	19	112	53	160	86
64	19	113	53	161	87
65	20	114	54	162	88
66	21	115	55	163	88
67	22	116	56	164	89
68	22	117	56	165	90
69	23	118	57	166	90
70	24	119	58	167	91
71	24	120	58	168	92
72	25	121	59	169	92
73	26	122	60	170	93
74	26	123	60	171	94
75	27	124	61	172	94
76	28	125	62	173	95
77	28	126	63	174	96
78	29	127	63	175	97
79	30	128	64	176	97
80	31	129	65	177	98
81	31	130	65	178	99
82	32	131	66	179	99
83	33	132	67	180	100
84	33				

Anlage 3: Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Kriterien\ der\ Hochschule + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0, \quad \text{für } xxxStandardwert_B < 70$$

$$xxxPunkte_B = xxxGewicht, \quad \text{für } xxxStandardwert_B > 130$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{(InterviewWert_B)}{100} \cdot InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$